

- b) In Nummer 30 werden die Wörter „kein tagesaktuelles Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus“ durch die Wörter „keinen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ ersetzt.
- c) In Nummer 31 werden die Wörter „tagesaktuellen Testergebnisses hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus“ durch die Wörter „Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ ersetzt.
- d) In Nummer 32 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 2“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.
- e) In Nummer 33 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.
- f) In Nummer 34 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.
- g) In Nummer 36 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
- h) In Nummer 37 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
- i) In Nummer 38 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3 Nummer 1“ eingefügt.
- j) In Nummer 40 werden die Wörter „§ 11 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt und die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 4 Satz 2 vorliegt,“ angefügt.
- k) In Nummer 41 werden die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 7“ ersetzt.
- l) Nach Nummer 41 werden folgende Nummern 42 bis 44 eingefügt:
 - „42. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 12 Absatz 6 genannten Maßgaben Sport ausübt,
 - 43. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 7 kein Hygienekonzept umsetzt,
 - 44. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 7 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt.“
- m) Die bisherigen Nummern 42 bis 44 werden die Nummern 45 bis 47.
- n) Die bisherige Nummer 45 wird die Nummer 48 und die Wörter „negatives Testergebnis“ werden durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.
- o) Die bisherigen Nummern 46 bis 53 werden die Nummern 49 bis 56.
- p) Die bisherige Nummer 54 wird die Nummer 57 und die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 1“ und die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 2“ werden durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
- q) Die bisherigen Nummern 55 und 56 werden die Nummern 58 und 59.
- r) Die bisherige Nummer 57 wird die Nummer 60 und es werden die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 vorliegt,“ angefügt.
- s) Die bisherige Nummer 58 wird Nummer 61.
- t) Nach der neuen Nummer 61 werden folgende Nummern 62 und 63 eingefügt:
 - „62. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 3 kein Hygienekonzept umsetzt,
 - 63. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 3 nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt.“

u) Die bisherigen Nummern 59 bis 61 werden die Nummern 64 bis 66.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Städte**“ ein Komma und das Wort „**Hinweispflicht**“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung nach § 28b Absatz 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes hat die zuständige Behörde in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, welche Regelungen nach dieser Verordnung ab welchem Zeitpunkt in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten.“

20. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Modellprojekte

(1) Für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde kann das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen für

1. Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter,
2. die Sportausübung,
3. Kultureinrichtungen und -veranstaltungen

zulassen (Modellprojekt). Ein Modellprojekt muss

1. der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus,
2. der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und
3. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Öffnungen von Betrieben und Einrichtungen, vorrangig in den Innenbereichen der Einrichtungen nach Satz 1, in einem Projektgebiet dienen; ein Projektgebiet umfasst ein Teilgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt, die das Projektgebiet durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festlegt.

(2) Ein Modellprojekt ist nur zulässig, wenn das Modellprojekt für einen konkreten Zeitraum befristet und wissenschaftlich begleitet wird sowie ein individuelles Monitoringkonzept vorliegt und in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 beträgt.

(3) Das Modellprojekt ist von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich zu beenden, sofern dies aus zwingenden infektiologischen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 100 beträgt.“

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten oder Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von aufgrund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten oder Verboten für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus auszugehen ist, bleiben unberührt.“

22. In § 28 wird die Angabe „16. Mai 2021“ durch die Angabe „9. Juni 2021“ ersetzt.

23. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In Nummer 30 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und 2 Satz 2“ gestrichen.
- b) In Nummer 37 in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „tagesaktuellen Testergebnisses“ durch die Wörter „Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ ersetzt.
- c) In Nummer 39 in der Spalte „**Verstoß**“ wird nach den Wörtern „§ 10 Absatz 2“ die Angabe „oder 4“ eingefügt.
- d) In Nummer 40 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 4“ angefügt.
- e) In Nummer 41 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 4“ angefügt.
- f) In Nummer 43 in der Spalte „**Verstoß**“ werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
- g) In Nummer 44 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 3“ angefügt.
- h) In Nummer 45 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „und Absatz 3 Nummer 1“ angefügt.
- i) In Nummer 47 in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „§ 11 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt und in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 4 Satz 2 vorliegt“ angefügt.
- j) In Nummer 48 in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 7“ ersetzt.
- k) Nach Nummer 48 werden folgende Nummern 49 bis 51 eingefügt:

„49.	§ 12 Absatz 6	Ausübung von Sport ohne Einhaltung der genannten Maßgaben	Sportausübende	50 – 250
50.	§ 12 Absatz 7	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
51.	§ 12 Absatz 7	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 - 10 000“.

- l) Die bisherigen Nummern 49 bis 51 werden die Nummern 52 bis 54.
- m) Die bisherige Nummer 52 wird die Nummer 55 und in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „negatives Testergebnis“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.
- n) Die bisherigen Nummern 53 bis 60 werden die Nummern 56 bis 63.
- o) Die bisherige Nummer 61 wird die Nummer 64 und in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 1“ und in der Spalte „**Verstoß**“ die Wörter „§ 19 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

- p) Die bisherigen Nummern 62 und 63 werden die Nummern 65 und 66.
- q) Die bisherige Nummer 64 wird die Nummer 67 und in der Spalte „**Verstoß**“ werden ein Komma und die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 vorliegt“ eingefügt.
- r) Die bisherige Nummer 65 wird die Nummer 68 und in der Spalte „**Verstoß**“ werden ein Komma und die Wörter „ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 vorliegt“ eingefügt.
- s) Die bisherigen Nummern 66 und 67 werden die Nummern 69 und 70.
- t) Nach der neuen Nummer 70 werden folgende Nummern 71 und 72 eingefügt:

„71.	§ 22 Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
72.	§ 22 Absatz 3	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 - 10 000 ⁴ .

- u) Die bisherigen Nummern 68 bis 70 werden die Nummern 73 bis 75.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2, 4, 5, 11, 16 Buchstabe a und Nummer 17 treten am 21. Mai 2021 in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

In Vertretung

Anna Heyer-Stuffer